

14. März 1965

9v

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

29

Gesetz: Regelungsg § 52 a

Leitsatz:

Die bei der Reichsbranntweinmonopolverwaltung
gezahlte Jahresgratifikation (13. Monatsgehalt)
gehört zum Arbeitseinkommen i.S. des § 52 a
Regelungsg.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 325/63
Urteil des BAG vom 4. März 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR. 325/63

Sa 164/63 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

29

Urteil

erkündet
am 4. März 1965
vz. Kistner,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 4. März 1965 durch den
Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen
und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Franz Müller und Hans Mayr für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
24. Mai 1963 - 3 Sa 164/63 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 6. Juli 1900 geborene Kläger war vom 16. Januar 1930 bis zum 8. Mai 1945 bei der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein (RfB) in Berlin als Angestellter beschäftigt. Er erhielt eine Jahresgratifikation nach Maßgabe des § 5 des Manteltarifvertrages für die in der Verwertungsstelle tätigen kaufmännischen Angestellten vom 19. März 1924. Die Jahresgratifikation betrug bei einer Dienstzeit

von 1 bis 3 Jahren	25 %
von über 3 bis 5 Jahren	50 %
von über 5 bis 10 Jahren	75 %
von über 10 Jahren	100 %

vom Novembergehalt des betreffenden Jahres. Die Jahresgratifikation wurde auch nach Inkrafttreten der Allgemeinen Tarifordnung (ATO), der Tarifordnung A der Angestellten im öffentlichen Dienst (TO.A) und den dazu erlassenen Allgemeinen Dienstordnungen (ADO) sowie der gesetzesgleichen Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2425) weiterhin bis zum Zusammenbruch nach Maßgabe der vorgenannten Staffel gewährt.

Am 8. Mai 1945 war der Kläger in die Vergütungsgruppe V b TO.A eingestuft.

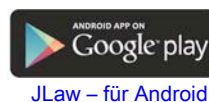
Am 20. April 1954 wurde er von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) gegen eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII TO.A eingestellt und im Jahre 1958 in die Vergütungsgruppe VI b TO.A/BAT höhergestuft.

Er erhält Teilübergangsbezüge nach den §§ 52 b, 52 a Regelungsgesetz, die in Höhe von 50 v. H. des ungekürzten Arbeitseinkommens zu gewähren sind, das ihm am 8. Mai 1945 zustand. Er ist der Ansicht, die Beklagte habe bei der Berechnung der Teilübergangsbezüge die Jahresgratifikation zu Unrecht unberücksichtigt gelassen. Mit der Klage macht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

er den Differenzbetrag für die Monate Oktober, November und Dezember 1961 in der unstreitigen Höhe von insgesamt 247,05 DM nebst Zinsen geltend.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht will unter "Arbeitseinkommen" im Sinne des § 52 a Regelungsgesetz (R. 1961) jede Zuwendung verstehen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mit Rücksicht auf die geleisteten Dienste zukommen läßt.

Demgegenüber meint die Revision, bei Angestellten, deren Vergütung sich nach der TO.A gerichtet habe, sei die Vergütung im Sinne des § 4 TO.A dem "Arbeitseinkommen" gleichzusetzen.

Welcher Rechtsansicht zuzustimmen ist, kann hier dahinstehen. Denn dem angefochtenen Urteil ist auch dann im Ergebnis beizutreten, wenn nur diejenigen Zuwendungen des Arbeitgebers als "Arbeitseinkommen" anerkannt werden, die zur Vergütung im Sinne des § 4 TO.A gehören.

II. Zu Unrecht meint die Revision, die von der RfB gewährte Jahresgratifikation sei nicht Bestandteil der Vergütung im Sinne des § 4 TO.A. Die Revision übersieht, daß § 4 die Bestandteile der Vergütung nicht abschließend aufzählt. Nach dieser Vorschrift besteht die Vergütung "in der Regel" aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, den örtlichen Sonderzuschlägen und den Beitragsleistungen der Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. In welchem Umfang andere Teile des Arbeitsentgelts zur Vergütung gehören, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Ob



- 4 -

dabei jede Jahresgratifikation als Teil der Vergütung im Sinne des § 4 TO.A anzuerkennen ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ist die von der RfB gewährte Jahresgratifikation unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung als Bestandteil der Vergütung anzuerkennen.

III. Die RfB hat von 1920 bis zum Zusammenbruch ihren Angestellten ständig eine Jahresgratifikation gezahlt. Der Kläger hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils bei seinem Eintritt in die Dienste der RfB im Januar 1930 einen Anspruch auf Jahresgratifikation nach Maßgabe des § 5 Manteltarifvertrag für die in der Verwertungsstelle tätigen kaufmännischen Angestellten vom 19. März 1924 erworben. Ob dieser Manteltarifvertrag für den Kläger kraft Tarifgebundenheit oder kraft einzelvertraglicher Abrede galt, kann dabei offenbleiben.

Mit dem Inkrafttreten der TO.A zum 1. April 1938 verlor die vorgenannte Tarifregelung ihre Geltung. Nach § 5 Abs. 2 TO.A war die Grundvergütung der bei Inkrafttreten der TO.A beschäftigten Belegschaftsmitglieder in der Höhe festzusetzen, daß die neuen Dienstbezüge (außer Kinderzuschlägen) nicht hinter dem Betrag der Dienstbezüge zurückblieben, die nach der bisher geltenden Regelung am ersten Tage nach dem Inkrafttreten der TO.A zugestanden hätten; es brauchte jedoch nicht mehr gewährt zu werden, als die Grundvergütung nach dem Höchstbetrag der Vergütungsgruppe, in die das Belegschaftsmitglied nach der TO.A einzureihen war. Reichte die Aufstockung der Grundvergütung in dem danach zulässigen Rahmen im Einzelfall zur Erreichung der bisher zustehenden Dienstbezüge nicht aus, so war nach Nr. 4 Abs. 2 der ADO zu § 5 TO.A in Höhe des Restbetrages eine Ausgleichszulage zu gewähren.

Zu den Dienstbezügen, auf die sich die Besitzstandswahrung in § 5 Abs. 2 und in der ADO Nr. 4 bezog, gehörte auch der Anspruch auf Jahresgratifikation. Der Reichsfinanz-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

minister wies in dem Einführungserlaß zur TO.A vom 2. Mai 1938 (Reichsbesoldungsblatt 1938, 117) unter Ziff. 4 darauf hin, daß eine bisher gewährte Jahresgratifikation im Rahmen des § 5 TO.A zu berücksichtigen sei.

Noch im gleichen Jahre ordnete der Reichsinnenminister mit Erlaß vom 21. Dezember 1938 (RMBliV 1938, 2179) an, daß Weihnachtswendungen, auf deren Zahlung ein Rechtsanspruch bestand, nicht als Zuschlag zu den monatlichen Dienstbezügen, sondern in einer Summe zu Weihnachten zu zahlen seien. Nach Maßgabe des letztgenannten Erlasses ist bei der RfB verfahren worden, obgleich es zweifelhaft erscheinen kann, ob der Reichsinnenminister in Form eines Erlasses den § 5 Abs. 2 TO.A und die auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I 1938, 206) in Form einer Rechtsverordnung erlassene ADO (RGBl. I 1938, 476) abändern konnte.

Die Gratifikation ist auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I 1939, 2425) weiterhin nach Maßgabe der in § 5 des Manteltarifvertrages enthaltenen Staffelung gezahlt worden. Es kann dahinstehen, ob der Rechtsanspruch des Klägers auf Zahlung einer Jahresgratifikation im Hinblick auf diese Verordnung in Zweifel gezogen werden konnte. Denn der Reichsfinanzminister hat unter Bezugnahme auf diese Verordnung in besonderen auf Grund des § 16 AOG für die RfB erlassenen Dienstordnungen, und zwar in seinen an die RfB gerichteten Erlassen vom 20. Dezember 1939, vom 16. Januar 1940 und vom 28. Juli 1941 angeordnet, daß den Angestellten der RfB weiterhin eine Jahresgratifikation nach Maßgabe der in § 5 des Manteltarifvertrages festgelegten Staffeln zu zahlen sei.

Diese Entwicklung zeigt, daß die Jahresgratifikation Bestandteil der Vergütung war. Dabei ist es unerheblich, ob



- 6 -

der Gratifikationsanspruch in voller Höhe auf die vorge-
nannten Ministerialerlasse zu stützen ist, oder ob er teil-
weise, nämlich insoweit, als er am 1. April 1938 bereits
erdient war - im Falle des Klägers in Höhe von 75 % des für
November 1937 zu zahlenden Gehaltes - auf § 5 Abs. 2 TO.A
und der Nr. 4 der ADO beruhte. Denn der Gratifikations-
anspruch ist auch insoweit Teil der Vergütung, als er seine
Rechtsgrundlage in den angeführten Ministerialerlassen
findet. In diesen Erlassen wird die Gratifikation zwar als
"Weihnachtsgeld" bezeichnet, hierdurch hat sich aber nur
die Bezeichnung der zusätzlichen Zahlung, nicht aber deren
Charakter geändert. Dieser wird insbesondere dadurch be-
stimmt, daß bei Erlass der Tarifordnung 1938 die Jahres-
gratifikation dem Teil des Arbeitsentgelts zugerechnet
wurde, der unter die Besitzstandsklausel des § 5 Abs. 2
TO.A und der Nr. 4 der ADO fiel. Das legt es nahe, die
Jahresgratifikation auch zu dem nach § 52 a Regelungsgesetz
zu entschädigenden Besitzstand zu rechnen. Aus der aufge-
zeigten Entwicklung ist weiterhin hervorzuheben, daß den
Angestellten der RfB ein Rechtsanspruch auf diese zusätz-
liche Zahlung niemals bestritten wurde. Ferner ist zu be-
rücksichtigen, daß bei der Berechnung der Jahresgratifi-
kation nach § 5 Abs. 3 des Manteltarifvertrages soziale Zu-
lagen (Verheirateten-, Kinder-, Haushaltszulagen u. dergl.)
außer Ansatz bleiben. Auch das schließt es aus, die Jahres-
gratifikation als Sozialzulage anzusehen.

Demnach war der Anspruch auf Jahresgratifikation in
Höhe von einem Zwölftel bei der Festsetzung der dem Kläger
am 8. Mai 1945 zustehenden monatlichen Vergütung zu be-
rücksichtigen.

IV. Für die Berechnung des Übergangsgehaltes ist es ohne
Bedeutung, daß durch Tarifvertrag vom 18. Dezember 1951 der
Anspruch der Bediensteten der Bundesmonopolverwaltung auf
Zahlung der Jahresgratifikation gegen Zahlung des fünffachen
Jahresbetrages abgefunden wurde. Denn für die Berechnung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Übergangsbezüge nach den §§ 52 b, 52 a Regelungsgesetz ist das am 8. Mai 1945 zustehende Arbeitseinkommen maßgebend; spätere tarifliche Änderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Revision der Beklagten konnte daher keinen Erfolg haben.

Senatspräsident
Dr. König
ist beurlaubt

Bundesrichter
Schilgen
ist beurlaubt

Dr. Meier-Scherling

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Meier-Scherling

Dr. Müller

Hans Mayr

